

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	13.12.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

### **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Bislang waren die Kommunen im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Mit Blick auf die gesetzlichen Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift § 2b UStG ist zu prüfen, inwieweit unsere Satzungen und Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

Ziel der Aufnahme eines „Umsatzsteuer-Disclaimers“ in den örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnissen ist es, auf diesem Wege umsatzsteuerliche Risiken dieser Neuregelungen abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung in Grenzen zu halten, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer sogenannten Artikelsatzung erarbeitet. Mit diesem Satzungsmuster kann das Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen handelt, umgestellt werden. Dabei sind die betroffenen Satzungen zu nennen.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung tritt nach Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.2023 in Kraft, sofern die Übergangsfrist für die öffentliche Hand nicht doch noch durch die Jahressteuergesetzgebung verlängert werden sollte.

### **Beschlussvorschlag**

Der beiliegende Entwurf der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§2b UStG-Anpassungs-Satzung) wird als Satzung beschlossen.

## § 2B UStG-Anpassungs-Satzung